

Tagesordnung der 27. Sitzung des Kreisausschusses

Dienstag, 04.12.2018, 18:00 Uhr

im Kleinen Sitzungssaal im Kreishaus Heinsberg

Öffentlicher Teil

1. Ausschussergänzungswahl
2. Beratung der Haushaltssatzung 2019
3. Einrichtung eines digitalen Trainingsraumes im Bildungshaus des Kreises Heinsberg
4. Touristische Hinweisschilder an der Autobahn A 46 und Bundesstraße B 56 n
5. Durchführung des Landesprogramms "KulturRucksack NRW" im Jahr 2019
6. Präsentation von Dokumentarfilmen an besonderen Orten - "Docfest on Tour"
7. Beteiligung am Regionalen Kinder- und Jugendkulturprojekt "Rampenfieber"
8. Fortführung der Förderung des Projektes NEPOMUK - Netzwerk für Kinder & Jugendliche psychisch erkrankter Eltern
9. Örtliche Planung - Verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg - gemäß § 7 Abs. 6 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW)
10. Änderung der Entgeltordnung der Musikschule des Kreises Heinsberg
11. Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst
12. Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung - 11. Änderungssatzung (2019)
13. Satzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung - 12. Änderungssatzung (2019)
14. Beschaffung und Einsatz einer smartphone-basierten ErsthelferApp
15. Antrag der Fraktion Freie Wähler vom 21.04.2018 betr. Einführung des Begriffs "Kreiskulturerbe"
16. Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN gemäß § 5 GeschO vom 07.11.2018 betreffend "Einrichtung einer Frauenberatungsstelle"
17. Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN gemäß § 5 GeschO vom 12.10.2018 betreffend "Kostenloser Zugang zu Verhütungsmitteln für Frauen mit geringem Einkommen"
18. Bericht der Verwaltung

19. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

- 20. Dringlichkeitsentscheidung zur Genehmigung einer Dienstreise
- 21. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung zur Beschaffung eines Betreuungsbusses für den Katastrophenschutz
- 22. Änderung der Honorarordnung für die Musikschule des Kreises Heinsberg
- 23. Johanniter Unfall Hilfe
Absicherungsverträge für die Kitas in Übach-Palenberg, Wassenberg und Wegberg
- 24. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz in den Gemarkungen Ophoven und Kempen als Tauschland für naturschutzfachliche Zwecke
- 25. Grunderwerb für die Neuerrichtung eines Parkplatzes für das Feuerschutzzentrum in Erkelenz
- 26. Bericht der Verwaltung
- 27. Anfragen

Sitzung des Kreisausschusses am 04.12.2018
Übersicht über die Abstimmungsergebnisse der vorberatenden Fachausschüsse

Öffentlicher Teil

TOP 2: Beratung der Haushaltssatzung 2019

Abstimmungsergebnis im Finanzausschuss:

Abstimmungsergebnis folgt

TOP 3: Einrichtung eines digitalen Trainingsraumes im Bildungshaus des Kreises Heinsberg

Abstimmungsergebnis im Schulausschuss:

einstimmig beschlossen

TOP 4: Touristische Hinweisschilder an der Autobahn A 46 und der Bundesstraße B 56 n

Abstimmungsergebnis im Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus:

einstimmig beschlossen

TOP 5: Durchführung des Landesprogramms „KulturRucksack NRW“ im Jahr 2019

Abstimmungsergebnis im Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus:

einstimmig beschlossen

TOP 6: Präsentation von Dokumentarfilmen an besonderen Orten – „Docfest on Tour“

Abstimmungsergebnis im Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus:

einstimmig beschlossen

TOP 7: Beteiligung am Regionalen Kinder- und Jugendkulturprojekt „Rampenfieber“

Abstimmungsergebnis im Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus:

einstimmig beschlossen

TOP 8: Fortführung der Förderung des Projektes NEPOMUK – Netzwerk für Kinder & Jugendliche psychisch erkrankter Eltern

Abstimmungsergebnis im Jugendhilfeausschuss:

Abstimmungsergebnis folgt

TOP 9: Örtliche Planung – Verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg – gemäß § 7 Abs. 6 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW)

Abstimmungsergebnis im Ausschuss für Gesundheit und Soziales:

einstimmig beschlossen

TOP 10: Änderung der Entgeltordnung der Musikschule des Kreises Heinsberg

Abstimmungsergebnis im Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus:

einstimmig beschlossen

TOP 11: Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst

Abstimmungsergebnis im Ausschuss für Gesundheit und Soziales:

einstimmig beschlossen

TOP 12: Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung – 11. Änderungssatzung (2019)

Abstimmungsergebnis im Ausschuss für Umwelt und Verkehr: einstimmig beschlossen

TOP 13: Satzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung – 12. Änderungssatzung (2019)

Abstimmungsergebnis im Ausschuss für Umwelt und Verkehr: einstimmig beschlossen

TOP 15: Antrag der Fraktion Freie Wähler vom 21.04.2018 betr. Einführung des Begriffs „Kreiskulturerbe“

Abstimmungsergebnis im Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus:
mehrheitlich abgelehnt

TOP 16: Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN gemäß § 5 GeschO vom 07.11.2018 betreffend „Einrichtung einer Frauenberatungsstelle“

Abstimmungsergebnis über Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Ausschuss für Gesundheit und Soziales: mehrheitlich abgelehnt

Abstimmungsergebnis über Antrag der CDU-Fraktion im Ausschuss für Gesundheit und Soziales: mehrheitlich beschlossen

TOP 17: Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN gemäß § 5 GeschO vom 12.10.2018 betreffend „Kostenloser Zugang zu Verhütungsmitteln für Frauen mit geringem Einkommen“

Abstimmungsergebnis im Ausschuss für Gesundheit und Soziales: mehrheitlich beschlossen

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0600/2018

Ausschussergänzungswahl

Beratungsfolge:

04.12.2018	Kreisausschuss
------------	----------------

18.12.2018	Kreistag
------------	----------

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Nach § 35 Abs. 3 Satz 7 Kreisordnung NRW wählen die Kreistagsmitglieder im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Ausschussmitglieds auf Vorschlag der Fraktion, der das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Mit Schreiben vom 16.11.2018 hat die FDP-Fraktion mitgeteilt, dass Dr. Klaus Wagner als stv. Mitglied aus dem Beirat des Jobcenters ausscheidet. Als neues stv.Mitglied schlägt die FDP-Fraktion den sachkundigen Bürger Jochen Verbeet vor.

Beschlussvorschlag:

Der vorgeschlagenen Ausschussbesetzung wird zugestimmt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0592/2018/1

Beratung der Haushaltssatzung 2019

Beratungsfolge:

29.11.2018	Finanzausschuss
------------	-----------------

04.12.2018	Kreisausschuss
------------	----------------

18.12.2018	Kreistag
------------	----------

Finanzielle Auswirkungen:	ja
----------------------------------	----

Leitbildrelevanz:	10
--------------------------	----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Heinsberg für das Haushaltsjahr 2019 wurde am 15.11.2018 in den Kreistag eingebracht und den Kreistagsmitgliedern ausgehändigt.

Zur weiteren Information wird auf die Erläuterungen zu dieser Kreistagssitzung und die dabei zur Verfügung gestellten Unterlagen aus dem Benehmensverfahren gemäß § 55 Kreisordnung NRW verwiesen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0532/2018

Einrichtung eines digitalen Trainingsraumes im Bildungshaus des Kreises Heinsberg**Beratungsfolge:**

08.11.2018 Schulausschuss

04.12.2018 Kreisausschuss

Finanzielle Auswirkungen:

2019: 40.000 €

Leitbildrelevanz:

05

Inklusionsrelevanz:

ja

Das Medienzentrum Kreis Heinsberg ist eine Serviceeinrichtung für die Schulen im Kreis Heinsberg. Die Aufgaben der kommunalen Medienzentren sind einer fortwährenden Entwicklung unterworfen; eine wichtige Dienstleistung des Medienzentrums Kreis Heinsberg ist heute die Bereitstellung von digitalen Geräten zu Testzwecken. Hierzu haben die Medienberater des Kreises Heinsberg ein Konzept entwickelt, um den Schulen die Möglichkeit zu geben, digitale Endgeräte kennen zu lernen und auszuprobieren. Angedacht ist die Einrichtung eines Trainingsraumes für digitale Unterrichtsmethodik mit dem Ziel, Digitalisierungsprojekte von Schulen aller Schulträger im Kreis Heinsberg zu unterstützen. Schulen werden in schneller Frequenz neue und bessere Geräte im Bereich der Computer und Präsentationsgeräte angeboten; es gibt immer mehr digitale Anwendungen wie Programme, Apps oder E-Books. Für die Schulen wird es zunehmend schwieriger, den Überblick zu behalten und Anschaffungsentscheidungen zu treffen. Hier setzt das Konzept des geplanten Trainingsraumes an. Dieser Trainingsraum soll u. a.

- aktuelle Gerätetechnologie enthalten,
- den Lehrkräften die Möglichkeit geben, aktuelle Geräte auszuprobieren,
- ein Raum für Fortbildung und praktisches Medientraining sein,
- ein „Labor“ für digitale Schülerprojekte sein und
- in den Abendstunden und an Wochenenden der Volkshochschule des Kreises Heinsberg für Schulungszwecke zur Verfügung stehen.

Im Wesentlichen ist zunächst folgende Ausstattung des Raumes vorgesehen:

- Internet und WLAN
- Tischgruppe für 12-16 Personen
- 3-4 interaktive Tafelsysteme
- 8 iPads im Koffer
- 8 Notebooks (Windows)
- 4 Mikrophone Easyspeak
- 2 Dokumentenkameras
- drahtlose Verbindungen PC – Beamer (Apple TV, Miracast, Wireless HDMI usw.)

- Lautsprecher (z. B. Logitech Z-5)
- Calliope (Programmieren), Mbot (Roboter), Raspberry Pi, Lego Mindstrom, Scratch, Drohnen usw.
- unterrichtsrelevante Programme und Apps

Die Kosten für die Ausstattung des Raumes belaufen sich auf ca. 40.000 €. Zur Realisierung steht im Bildungshaus des Kreises Heinsberg, Oberbrucher Straße 1, 52525 Heinsberg, ein geeigneter Raum zur Verfügung.

Die Verwaltung unterstützt das entwickelte Konzept als eine Grundlage für eine erfolgreiche und nachhaltige Gestaltung der Förderung von Medienkompetenz in den Schulen im Kreis Heinsberg und befürwortet die Einrichtung eines digitalen Trainingsraumes im Bildungshaus des Kreises Heinsberg. Im Entwurf des Haushaltsplanes 2019 ist ein entsprechender Ansatz enthalten.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Medienzentrum Kreis Heinsberg einen digitalen Trainingsraum im Bildungshaus des Kreises Heinsberg einzurichten.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0534/2018

Touristische Hinweisschilder an der Autobahn A 46 und Bundesstraße B 56 n**Beratungsfolge:**

02.05.2017	Kreisausschuss
17.10.2017	Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus
14.05.2018	Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus
05.06.2018	Kreisausschuss
19.11.2018	Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus
04.12.2018	Kreisausschuss

Finanzielle Auswirkungen:

nein

Leitbildrelevanz:

09

Inklusionsrelevanz:

nein

Die SPD-Fraktion im Kreistag hat im April 2017 einen Antrag gemäß § 5 Geschäftsordnung betr. Aufstellung touristischer Hinweisschilder gestellt. Dieser wurde zunächst in der Sitzung des Kreisausschusses am 02.05.2017 behandelt. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Kriterien und Voraussetzungen für eine Beschilderung zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung wurde in der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus am 17.10.2017 erörtert. Auf die umfassenden Erläuterungen zu dieser Sitzung wird verwiesen. Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH (WFG) und die Verwaltung wurden beauftragt, bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ein Meinungsbild zur Aufstellung je einer touristischen Unterrichtungstafel an der Autobahn A 46 und Bundesstraße B 56 n mit der Aufschrift „Heinsberger Land – Südlicher Niederrhein“ einzuholen und dem Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus sowie dem Kreisausschuss eine entsprechende Beschlussvorlage vorzulegen. Dieser Vorschlag fand vonseiten der Hauptverwaltungsbeamten in der Sitzung am 12.03.2018 keine Unterstützung; hierüber wurden der Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus in der Sitzung vom 14.05.2018 und der Kreisausschuss in der Sitzung vom 05.06.2018 informiert. Der Kreisausschuss hat nach Vorberatung im Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus die WFG und die Verwaltung beauftragt, nochmals mit den Hauptverwaltungsbeamten in Kontakt zu treten, um eine gemeinsame Lösung anzustreben. Die Hauptverwaltungsbeamtenkonferenz am 05.07.2018 hat sich daher erneut mit dem Thema beschäftigt. Die Hauptverwaltungsbeamten haben in dieser Sitzung nochmals ihre Auffassung bekräftigt, dass kein Handlungsbedarf in dieser Angelegenheit auf Kreisebene gesehen werde. Die Städte und Gemeinden möchten in eigener Zuständigkeit über eine eventuelle Beantragung zur Aufstellung touristischer Hinweisschilder an der Autobahn A 46 und Bundesstraße B 56 n entscheiden.

Beschlussvorschlag:

Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH und die Verwaltung werden beauftragt, die Bestrebungen der Städte und Gemeinden zur Aufstellung touristischer Hinweisschilder – soweit von diesen gewünscht – zu unterstützen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0550/2018

Durchführung des Landesprogramms "KulturRucksack NRW" im Jahr 2019**Beratungsfolge:**

19.11.2018	Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus
04.12.2018	Kreisausschuss

Finanzielle Auswirkungen:

13.800 €

Leitbildrelevanz:

09

Inklusionsrelevanz:

ja

Seit dem Jahr 2013 beteiligt sich der Kreis Heinsberg auf der Grundlage des Beschlusses des Kreisausschusses vom 13.12.2012 am Landesprogramm „KulturRucksack NRW“, das sich an Jugendliche im Alter von 10 bis 14 Jahren wendet. Das Land stellt den Kommunen, die sich an diesem Programm beteiligen, jährlich einen Betrag in Höhe von 4,40 € pro Kind/Jugendlichem zur Verfügung. Mit Zuwendungsbescheid vom 07.02.2018 hat das Ministerium - wie in jedem Jahr - mitgeteilt, dass davon ausgegangen werde, dass „die Kommune/der Verbund zur Durchführung des Programms „KulturRucksack NRW“ einen angemessenen Eigenanteil erbringt“. Für das Jahr 2018 wurden dem Kreis Heinsberg pauschale Landesmittel in Höhe von 54.652,40 € im Rahmen des Förderprogramms „KulturRucksack NRW“ zur Verfügung gestellt; zusätzlich stehen im Haushalt Kreismittel zur Umsetzung dieses Landesprogramms in Höhe von 13.700,00 € bereit. Aufgrund der angemeldeten Projekte werden in diesem Jahr voraussichtlich ca. 715 Kinder und Jugendliche an dem Landesprogramm teilnehmen. Es wurden seitens des Kreises Heinsberg insgesamt 50 kreative Projekte aus verschiedenen Bereichen (z. B. Mal-, Druck- und Graffiti-Projekte, Skulpturen und Mosaik, Weben und Nähen, Glas- und Papierkunst, Literatur, Film und Hörspiel) mit einem Gesamtfinanzvolumen in Höhe von ca. 68.156,00 € bewilligt.

Es ist davon auszugehen, dass das zur Verfügung stehende Gesamtfinanzvolumen in Höhe von 68.352,40 € nahezu ausgeschöpft wird.

Das Landesprogramm wird sehr gut angenommen und ist geeignet, Kinder und Jugendliche für Kultur zu begeistern. Die Verwaltung schlägt daher vor, das Projekt vorbehaltlich einer Zuwendung entsprechender Mittel durch das Land auch im Jahr 2019 fortzuführen. Finanzmittel in Höhe von 68.800,00 € (voraussichtliche Landesförderung in Höhe von 55.000,00 € (80 %) und Anteil des Kreises in Höhe von 13.800,00 € (20 %)) sind im Entwurf des Haushaltsplanes 2019 berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreis Heinsberg beteiligt sich unter dem Vorbehalt einer Förderung durch das Land im Jahr 2019 am Landesprogramm „KulturRucksack NRW“. Die Verwaltung wird beauftragt, in Kooperation mit den kreisangehörigen Kommunen Kulturprojekte zu realisieren.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0551/2018

Präsentation von Dokumentarfilmen an besonderen Orten - "Docfest on Tour"**Beratungsfolge:**

19.11.2018	Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus
04.12.2018	Kreisausschuss

Finanzielle Auswirkungen:

1.000 €

Leitbildrelevanz:

09

Inklusionsrelevanz:

ja

Im Jahr 2018 hat sich der Kreis Heinsberg erstmals auf der Grundlage des Beschlusses des Kreisausschusses vom 07.11.2017 an dem Projekt „Docfest on Tour“ beteiligt. Auf die Projektvorstellung im Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus am 17.10.2017 wird verwiesen. Das Projekt zielt darauf ab, Dokumentarfilme an außergewöhnlichen Orten zu zeigen, die thematisch zu den Filmen passen. Projektmanager Chauvistré führte im Jahr 2017 bereits an verschiedenen Orten in der Region Aachen und den Niederlanden erfolgreich Dokumentarfilmprojekte durch. Das im Kreis Heinsberg durchgeführte Projekt fand im Kleinbahnmuseum Selfkantbahn Gangelt-Schierwaldenrath am 29.09.2018 statt. Projektmanager Chauvistré beabsichtigt, auch zukünftig Veranstaltungen im Rahmen des Projektes „Docfest on Tour“ im Kreis Heinsberg durchzuführen. Geplant ist im Jahr 2019 eine Veranstaltung zum Thema „Kohle und Energie“. Zur Realisierung des Projektes „Docfest on Tour“ hat Projektmanager Chauvistré Kontakt zum Besucherbergwerk Sophia-Jacoba „Schacht 3“ Hückelhoven sowie zum Heimatverein der Erkelenzer Lande als Betreiber des „Virtuellen Museums der verlorenen Heimat Erkelenz“ aufgenommen. Das Projekt wurde im Jahr 2017 erstmals durch die Regionale Kulturpolitik des Landes NRW in Höhe von 50 % gefördert. Projektmanager Chauvistré hat auch für das Jahr 2019 einen Förderantrag gestellt. Um das Projekt im Kreis Heinsberg realisieren zu können, beantragt er eine finanzielle Beteiligung des Kreises in Höhe von 1.000,00 € im Jahr 2019. Entsprechende Haushaltsmittel stehen im Entwurf des Haushaltsplans 2019 zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Der Kreis Heinsberg beteiligt sich unter dem Vorbehalt einer Förderung im Rahmen der Regionalen Kulturpolitik im Jahr 2019 mit einem Betrag in Höhe von 1.000,00 € an dem Projekt „Docfest on Tour“.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0552/2018

Beteiligung am Regionalen Kinder- und Jugendkulturprojekt "Rampenfieber"**Beratungsfolge:**

19.11.2018	Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus
04.12.2018	Kreisausschuss

Finanzielle Auswirkungen:

3.900 € im Jahr 2019
3.900 € im Jahr 2020

Leitbildrelevanz:

09

Inklusionsrelevanz:

ja

In seiner Sitzung am 07.11.2017 hat der Kreisausschuss auf Vorschlag des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus beschlossen, sich an dem Regionalen Kinder- und Jugendkulturprojekt „Rampenfieber“ zu beteiligen und hat hierfür im Jahr 2018 Haushaltsmittel in Höhe von 1.000,00 € bereitgestellt. Auf Einladung des Zweckverbandes Region Aachen fanden im laufenden Jahr erste Planungsrunden mit den Partnern (Stadt Aachen, StädteRegion Aachen, Kreise Düren, Euskirchen und Heinsberg) statt. Eine Projektbeschreibung ist der **Anlage 1** der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus zu entnehmen. Die Kosten des Projektes betragen für die Jahre 2019 bis 2020 insgesamt 190.000,00 €. Die Finanzierung soll zu 50 % aus Mitteln der Regionalen Kulturpolitik des Landes NRW erfolgen, die durch den Zweckverband Region Aachen beantragt wurden. Die verbleibenden 95.000,00 € werden durch Eigenanteile der Gebietskörperschaften, der Projektpartner „Region Aachen“ und „Aachener Kultur- und Theaterinitiative e.V.“ (AKuT e.V.), sowie durch Förderer und Sponsoren gedeckt. Der Finanzierungsplan ist als **Anlage 2** der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus beigelegt. Auf den Kreis Heinsberg entfällt ein Eigenanteil in Höhe von 7.800,00 €, der jeweils zur Hälfte in den Jahren 2019 und 2020 zur Verfügung gestellt werden soll. Die Mittel sind im Entwurf des Haushaltsplanes berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreis Heinsberg beteiligt sich in den Jahren 2019 und 2020 jeweils mit 3.900,00 € an dem Regionalen Kinder- und Jugendkulturprojekt „Rampenfieber“ und stellt hierfür die notwendigen Mittel in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 bereit.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0574/2018

Fortführung der Förderung des Projektes NEPOMUK - Netzwerk für Kinder & Jugendliche psychisch erkrankter Eltern

Beratungsfolge:	
27.11.2018	Jugendhilfeausschuss
04.12.2018	Kreisausschuss
Finanzielle Auswirkungen:	
50.000,00 € für 2019	
Leitbildrelevanz:	
1 und 2	
Inklusionsrelevanz:	
ja	

Den Empfehlungen des Jugendhilfe- und des Kreisausschusses folgend hat der Kreistag in seiner Sitzung am 27.09.2018 einstimmig beschlossen, das von der „Katharina Kasper ViaNobis GmbH“ (früher „ViaNobis – Die Einrichtung“) betriebene Projekt *NEPOMUK* auch im Jahr 2019 – wie bereits in den Jahren 2017 und 2018 – mit einem Zuschuss in Höhe von 45.000,00 € zu fördern. Zugleich ist die Verwaltung beauftragt worden, weiterhin bzw. erneut Gespräche mit dem LVR aufzunehmen, um eine Kostenübernahme zu erreichen.

Am 08.10.2018 haben Frau Dez. Ritzerfeld und Herr Theißen ihren „Antrittsbesuch“ bei Herrn Lorenz Bahr-Hedemann, Dezernent beim LVR für den Fachbereich Jugend (= Leiter des Landesjugendamtes) absolviert und diese Gelegenheit genutzt, das Projekt *NEPOMUK* und eventuelle Fördermöglichkeiten durch das Landesjugendamt anzusprechen. Dies insbesondere mit Hinweis auf den gemeinsamen Antrag Nr. 14/227 der Fraktionen von CDU und SPD in der Landschaftsversammlung Rheinland, mit welchem die Verwaltung des LVR beauftragt wurde, ein Konzept zur Unterstützung bestehender oder neu aufzubauender regionaler Angebote von Hilfen für Kinder psychisch und/oder suchterkrankter Eltern zu entwickeln.

Herr Bahr-Hedemann führte hierzu aus, dass dieser Antrag sicher nicht so verstanden werden könne, dass der LVR hierfür tatsächlich umgehend Mittel zur Verfügung stellen solle; allein angesichts der fortgeschrittenen Haushaltsaufstellung für das kommende Haushaltsjahr könnte eine diesbezügliche Ergänzung gar nicht mehr vorgenommen werden. Gleichwohl werde sich der LVR grundsätzlich und langfristig mit diesem Thema beschäftigen, da die inhaltliche Sinnhaftigkeit uneingeschränkt anerkannt werde. Herr Bahr-Hedemann sagte ferner zu, intern noch einmal prüfen zu lassen, ob der Wortlaut des Antrages evtl. Alternativen zur bisherigen Lesart zulasse.

Mit E-Mail vom 23.10.2018 teilt Herr Bahr-Hedemann hierzu mit,

„dass uns (Verwaltung des Landesjugendamtes) die politische Vertretung in unseren Gremien mit der Zustimmung zu dem Antrag 14/227 „Unterstützung von Hilfen für Kinder psychisch und/ oder suchterkrankter Eltern“ zunächst einmal den Auftrag erteilt hat, „auf der Basis einer Bestandsaufnahme der aktuellen Unterstützungsange-

bote in den Mitgliedskörperschaften ein Konzept zur Unterstützung der bestehenden oder neu aufzubauenden regionalen Angebote von Hilfen für Kinder psychisch und/oder suchterkrankter Eltern zu entwickeln.“ Folgerichtig sind von der Landschaftsversammlung Rheinland in ihrer letzten Sitzung im Zuge der Beschlussfassung über den Haushalt 2019 auch nur Mittel im Rahmen des Veränderungsnachweises zur Verfügung gestellt worden, die eine externe Bestandsaufnahme der bestehenden Unterstützungsangebote und eine Erarbeitung eines Konzeptes ermöglichen; eine Förderung bestehender oder neuer Angebote in den Mitgliedskörperschaften ist im Moment nicht vorgesehen.“

Mit Schreiben vom 26.09.2018 (Anlage der Einladung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses), hier eingegangen am 27.09.2018, beantragt die Katharina Kasper ViaNobis GmbH nunmehr für die Kalenderjahre 2019 und 2020 einen Zuschuss zu den Personalkosten in Höhe von jeweils 50.000 €.

Beschlussvorschlag:

Der Katharina Kasper ViaNobis GmbH wird für das Netzwerk NEPOMUK für das Jahr 2019 ein Zuschuss von 50.000 € bewilligt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0576/2018

Örtliche Planung - Verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg - gemäß § 7 Abs. 6 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW)

Beratungsfolge:	
21.11.2018	Ausschuss für Gesundheit und Soziales
04.12.2018	Kreisausschuss
18.12.2018	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	können nicht beziffert werden
----------------------------------	-------------------------------

Leitbildrelevanz:	1; 2
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Die örtliche Planung für eine verbindliche Pflegebedarfsplanung ist in § 7 APG NRW geregelt.

Das Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) schreibt in § 7 Absatz 6 vor, dass, wenn die Planung nach § 7 Absatz 1 APG NRW Grundlage für eine verbindliche Entscheidung über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen nach diesem Gesetz sein soll, diese jährlich nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege durch Beschluss der Vertretungskörperschaft festzustellen (verbindliche Bedarfsplanung) und öffentlich bekannt zu machen ist. Des Weiteren muss die verbindliche Bedarfsplanung zukunftsorientiert einen Zeitraum von drei Jahren ab der Beschlussfassung umfassen und auf der Grundlage nachvollziehbarer Parameter darstellen, ob das Angebot an Pflegeeinrichtungen den örtlichen Bedarf abdeckt oder in welcher Höhe zur Bedarfsdeckung zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind.

Beruhend auf diesem rechtlichen Kontext hat der Kreistag des Kreises Heinsberg am 12.03.2015 die ÖRTLICHE PLANUNG – VERBINDLICHE BEDARFSPLANUNG DES KREISES HEINSBERG 2015-2018 beschlossen und in der Folge fortgeschrieben. Die aktuelle Pflegebedarfsplanung beruht auf dem Beschluss des Kreistages vom 21.12.2017 und ist die 2. Aktualisierung der Planung für den Zeitraum 2017/18-2020.

Im Rahmen der aktuellen Erarbeitung der Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung des Kreises Heinsberg ist erstmalig die Situation aufgetreten, dass während der Erstellungsphase nicht auf zeitnah generiertes Datenmaterial – insbesondere Daten der amtlichen Pflegestatistik von IT.NRW für den Kreis Heinsberg – zurückgegriffen werden kann. Dieser Tatbestand wiegt umso schwerer, da ergänzend zu berücksichtigen ist, dass zwischenzeitlich gravierende Änderungen im Pflegerecht eingetreten sind, die auch Grundlagen für nachvollziehbare Parameter einer örtlichen Planung darstellen.

Vor diesem Hintergrund hält die Verwaltung es für rechtlich und sachlich vertretbar, dass die Fortschreibung der verbindlichen Pflegebedarfsplanung des Kreises Heinsberg erst im ersten Halbjahr 2019 erfolgt und dem Kreistag bis zum 30.06.2019 zur Entscheidung vorgelegt wird. Diese Sachstandsbeschreibung wurde aktuell durch die Verwaltung gegenüber dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW)

schriftlich dargestellt. In seinem Antwortschreiben vom 29.10.2018 gegenüber dem Landrat des Kreises Heinsberg führt das Ministerium aus, dass es die Auffassung des Kreises teile und regt an, mit einem Kreistagsbeschluss in 2018 die vorliegende Planung (2. Aktualisierung) erneut feststellen zu lassen und die neue Planung in 2019 dem Kreistag zur Entscheidung vorzulegen.

Die 8. Kommunale Konferenz Alter und Pflege wurde in ihrer Sitzung am 07.11.2018 über den aktuellen Sachstand zur Pflegebedarfsplanung im Kreis Heinsberg unterrichtet.

Beschlussvorschlag:

Die aktuelle Pflegebedarfsplanung (2. Aktualisierung der Pflegebedarfsplanung des Kreises Heinsberg – Zeitraum 2017/18-2020), die auf dem Beschluss des Kreistages vom 21.12.2017 beruht, wird bestätigt. Die in der örtlichen Pflegebedarfsplanung 2017/18-2020 getroffenen Bedarfsaussagen gelten weiterhin, sofern diese nicht bereits über eine entsprechende Bedarfsbestätigung gemäß § 27 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG DVO NRW) einer Entscheidung zugeführt worden sind.

Eine aktualisierte Pflegebedarfsplanung unter Zugrundelegung aktueller statistischer Daten ist durch die Verwaltung so früh wie möglich, spätestens bis zum 30.06.2019 dem Kreistag vorzulegen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0493/2018

Änderung der Entgeltordnung der Musikschule des Kreises Heinsberg**Beratungsfolge:**

19.11.2018	Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus
04.12.2018	Kreisausschuss
18.12.2018	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

ca. 36.400 €

Leitbildrelevanz:

09

Inklusionsrelevanz:

ja

Für den Besuch der Kreismusikschule werden Entgelte entsprechend der vom Kreistag des Kreises Heinsberg am 05.10.1978 beschlossenen Entgeltordnung, zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom 29.06.2017, erhoben.

I. Zu Ziffer 1.: „Monatliche Entgelte“

Die letzte Erhöhung der Entgelte für die Musikschule des Kreises Heinsberg erfolgte zum 01.01.2013. Seit der letzten Entgelterhöhung hat sich u. a. durch die Steigerung tarifvertraglicher Verpflichtungen der Personalaufwand erhöht. Im nicht öffentlichen Teil dieser Sitzung wird über die Anpassung der Honorare für die freiberuflich tätigen Lehrkräfte an der Musikschule des Kreises Heinsberg beraten. Unter Berücksichtigung der Tarifierhöhungen des öffentlichen Dienstes zwischen 2014 und 2018 um ca. 13 % und um die vorgeschlagene Honoraranpassung kostenneutral realisieren zu können, ist eine Entgelterhöhung notwendig.

Auch sollte das Unterrichtsangebot dem Bedarf angepasst werden. Das Angebot „Grundausbildung“ ist nicht mehr zeitgemäß und wird durch die weiteren Angebote ausgeglichen. Es ist daher beabsichtigt, die Grundausbildung auslaufen zu lassen und zukünftig nicht mehr anzubieten.

Die der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus beigefügte **Anlage 1** gibt einen Überblick über die Unterrichtsentgelte anderer Musikschulen. Wie bei der letzten Entgelterhöhung wird vorgeschlagen, die Entgelte nicht pauschal um einen bestimmten Prozentsatz, sondern differenziert zu erhöhen, um das Verhältnis von Ertrag und Aufwand gezielter steuern zu können. Ausweislich der der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus beiliegenden **Anlage 2** ist beabsichtigt, die Entgelte zwischen 3,3 % und 7,6 % anzuheben. Unter der Voraussetzung unveränderter Schülerzahlen und gleichem Unterrichtsumfang wäre rechnerisch durch die vorgeschlagene Erhöhung eine jährliche Einnahmeverbesserung von ca. 40.000 € zu erzielen. Unter Berücksichtigung von Befreiungs- und Ermäßigungstatbeständen in Höhe von ca. 10 % wäre mit einer Einnahmeverbesserung in Höhe von ca. 36.400 € zu rechnen. Es wird vorgeschlagen, zum 01.01.2019 die Entgelte entsprechend der der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für

Kultur, Partnerschaft und Tourismus als **Anlage 3** beigefügten neuen Entgeltordnung, Ziffern 1.1 bis 1.6, zu erheben.

II. Zu Ziffer 3. („alt“):

Ziffer 3. („alt“) der Entgeltordnung für die Musikschule des Kreises Heinsberg sieht folgende Regelung vor:

„Können Musikschüler durch Ausfall der Lehrkraft ununterbrochen vier Wochen nicht unterrichtet werden, ermäßigt sich das Entgelt um ein Zwölftel des Jahresbeitrages und für jede weitere Zeiteinheit von vier Wochen um ein weiteres Zwölftel.“

In der Vergangenheit gab es des Öfteren Unstimmigkeiten wegen der Formulierung „ununterbrochen vier Wochen“, wenn z. B. in diesen Zeitraum Ferien oder Feiertage fielen. Auch wiederholte Ausfälle, verteilt auf mehrere Monate, gaben Anlass zu Ermäßigungsanfragen. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, Ziffer 3. ersatzlos zu streichen. Ziffern 4., 5. und 6. werden zu Ziffern 3., 4., und 5. Ziffer 6. soll zukünftig wie folgt lauten:

„Die Musikschule des Kreises Heinsberg garantiert bei ununterbrochener Anmeldung in einem Schuljahr die Erteilung von 35 Unterrichtseinheiten in diesem Zeitraum. Wird die Zahl aus Gründen unterschritten, die die Musikschule des Kreises Heinsberg zu vertreten hat (z. B. Erkrankung der Lehrkraft), wird auf entsprechenden Antrag am Ende des Schuljahres jeweils 1/35 des Jahresentgelts für jede Unterrichtseinheit erstattet, um die die garantierte Stundenzahl unterschritten wird. Nicht als Ausfallstunden zählen Unterrichtseinheiten, die z. B. wegen fachinterner Vorspiele oder Klassenvorspiele ausfallen.“

Beschlussvorschlag:

Die Entgeltordnung der Kreismusikschule wird mit Wirkung zum 01.01.2019 entsprechend dem der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus als **Anlage 3** beigefügten Entwurf neu gefasst.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0577/2018

Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst**Beratungsfolge:**

21.11.2018	Ausschuss für Gesundheit und Soziales
04.12.2018	Kreisausschuss
18.12.2018	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Leitbildrelevanz:

1

Inklusionsrelevanz:

ja

Der Kreis Heinsberg ist gemäß § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) Träger des Rettungsdienstes und verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sicherzustellen.

Zur Festschreibung des Umfangs der bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung stellen die Rettungsdienstträger Bedarfspläne auf. Der aktuelle Rettungsdienstbedarfsplan für den Kreis Heinsberg 2015 wurde vom Kreistag in der Sitzung vom 07.05.2015 beschlossen. Am 21.12.2017 hat der Kreistag die Teilfortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes 2015 für die Kapitel 6.2 (Notfallrettung) und 6.4.4 (Bedarf Krankentransport) beschlossen.

Die Kosten des Rettungsdienstes haben die Rettungsdienstträger gemäß § 14 RettG NRW zu tragen, wobei diese durch Benutzungsgebühren gedeckt werden. Die Festsetzung der Gebühren in der Gebührensatzung erfolgt auf Grundlage des jeweils geltenden Bedarfsplanes.

Grundlage der derzeitigen Gebührenerhebung im Rettungsdienst des Kreises Heinsberg ist die vom Kreistag in seiner Sitzung vom 03.03.2016 beschlossene und seit dem 01.04.2016 gültige Gebührensatzung.

Trotz steigender Einsatzzahlen können die entstandenen Kostensteigerungen mit der Gebühr aus 2016 nicht mehr gedeckt werden.

Die Kostensteigerungen beruhen im Wesentlichen auf folgenden Effekten:

1) Umsetzung der Teilfortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplans in 2017

In 2017 wurde der Rettungsdienstbedarfsplan 2015 für den Bereich Notfallrettung teilfortgeschrieben. Im Ergebnis wurde die RTW-Vorhaltung um 324 Wochenstunden erhöht, eine zusätzliche Rettungswache wurde eingerichtet.

Ferner wurde für zwei Rettungswagen die Einführung des „Telenotarztes“ umgesetzt. Die Kosten für den Neubau der Kreisleitstelle wurden ebenfalls anteilig berücksichtigt.

2) Einführung einer Entgeltordnung im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst

Die Tarifpartner im öffentlichen Dienst haben sich in 2017 auf eine Entgeltordnung (EGO) für den Tarifvertrag im öffentlichen Dienst verständigt. Diese EGO sieht für alle nichtärztlichen Einsatzkräfte im Rettungsdienst eine höhere Entgeltgruppe als bisher vor:

	<i>alt</i>	<i>neu</i>
<i>Rettungssanitäter</i>	EG 3	EG 4 zzgl. Zulage
<i>Rettungsassistent</i>	EG 5	EG 6
<i>Notfallsanitäter</i>	./.	EG N

3) Vermehrter Einsatz von Notfallsanitätern

Das Rettungsgesetz NRW sieht vor, dass ab 2027 alle Rettungsassistenten durch Notfallsanitäter zu ersetzen sind. Gleichzeitig besteht eine Möglichkeit der Weiterqualifizierung für bisherige Rettungsassistenten nur bis Ende 2020. Vor diesem Hintergrund musste, wie im Rettungsdienstbedarfsplan ausgewiesen, mit umfassenden Weiterqualifizierungsmaßnahmen begonnen werden. Die neuen Notfallsanitäter verursachen allerdings deutlich höhere Personalkosten als die bisherigen Rettungsassistenten.

4) Zunahme von Einsätzen, für die keine Gebühr erhoben werden kann

Wie in vielen anderen Rettungsdiensten verzeichnet auch der Kreis Heinsberg eine Zunahme der nichtdringlichen Rettungseinsätze, die oftmals keinen Transport in ein Krankenhaus erfordern.

Nach der Novellierung des Rettungsgesetzes NRW Ende 2015 dürfen für diese Einsätze keine Gebühren beim Verursacher erhoben werden. Dennoch entstehen Kosten für die Einsätze, die auf die übrigen Einsätze mit Transport bei der Gebührenermittlung zu verteilen sind. In 2018 beträgt die hiesige Quote dieser Fehleinsätze 17,3 %.

Zur Deckung der in 2019 insgesamt anfallenden Kosten einschließlich Defizitausgleich der Vorjahre sind ab 01.01.2019 folgende Gebühren erforderlich:

	KTW	RTW	NEF	Notarzt	Gesamt
voraussichtl. Gesamtkosten	2.492.106 €	13.829.393 €	2.712.278 €	2.215.818 €	21.249.595 €
Defizitausgleich Vorjahre	4.106 €	15.146 €	4.431 €	4.431 €	28.114 €
auf Einsätze zu verteilen	2.496.212 €	13.844.540 €	2.716.708 €	2.220.249 €	21.277.709 €
prognostizierte Einsätze 2019	9.750	25.500	7.500	7.500	
Fehleinsätze ohne Gebühr	829	3.825	563	563	
anzusetzende Einsätze	8.921	21.675	6.938	6.938	
ermittelte Gebühr 2019 ab 01.01.19	280 €	639 €	392 €	320 €	
Gebühr alt	270 €	513 €	361 €	348 €	
Abweichung	10 €	126 €	31 €	-28 €	
in %	3,6%	24,5%	8,5%	-8,0%	

Ab 2020 soll die Gebühr jährlich überprüft und angepasst werden.

Nach § 14 Abs. 2 RettG NRW ist mit den Krankenkassen Einvernehmen anzustreben. Die Berechnungsgrundlagen wurden den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften am 31.10.2018 zur Stellungnahme zugeleitet.

Die Gespräche mit den Krankenkassen finden voraussichtlich Ende November bzw. Anfang Dezember statt. Daher kann über die Stellungnahme der Krankenkassen erst nach Ausschusssitzung und mündlich in der Kreisausschusssitzung am 04.12.2018 bzw. in der Kreistagssitzung am 18.12.2018 berichtet werden. Eine Erhöhung der Rettungsdienstgebühren kann auch bei fehlendem Einvernehmen vorgenommen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst im Kreis Heinsberg wird beschlossen.

E N T W U R F

**Gebührensatzung
des Kreises Heinsberg für den Rettungsdienst
vom _____**

Aufgrund des § 5 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und den §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GV. NRW. S. 448) in Verbindung mit §§ 6 bis 9 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NW. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886), hat der Kreistag des Kreises Heinsberg in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Gebührensatzung für den Rettungsdienst beschlossen:

§ 1 - Gebührenerhebung/Gebührenbemessung:

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes des Kreises Heinsberg werden Gebühren und Aufwandspauschalen nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und der Regelungen des zugehörigen Gebührentarifs erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme jeweils gültigen Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.
- (2) Als Inanspruchnahme des Rettungsdienstes gelten Erstversorgung, Behandlung und Untersuchung vor Ort, Transport mit Rettungs- und Krankentransportwagen sowie die Bereitstellung bzw. das zur Verfügung stellen von Einsatzmitteln und Einsatzkräften vor Ort auf entsprechende Anforderung.

§ 2 - Gebührenpflicht, Gebührenschuldner:

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes mit dem Ausrücken der Einsatzkräfte und Rettungsmittel zum Einsatzort. Wird der Rettungs-, der Krankentransportwagen, der Notarzt oder das Notarzteeinsatzfahrzeug nicht in Anspruch genommen, obwohl er/es bestellt und erschienen ist, so entstehen dennoch die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren und werden gegenüber dem Verursacher abgerechnet. § 14 Abs. 5 RettG NRW findet Berücksichtigung.
- (2) a) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch genommen hat oder derjenige, wer durch sein Verhalten oder seinen körperlichen Zustand den Einsatz des Rettungsdienstes veranlasst.
b) Gebührenschuldner ist auch derjenige, der kraft Gesetzes für die Gebührenschuld eines anderen haftet oder die Gebührenschuld durch entsprechende Erklärung übernommen hat.
- (3) Gebührenschuldner sind auf Verlangen des Kreises Heinsberg verpflichtet, ihre Ansprüche gegenüber Dritten auf Ersatz der Gebühren abzutreten.
- (4) Sofern Ansprüche des Gebührenschuldners gegenüber einem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung bestehen, kann die Abrechnung der Gebühren mit diesem erfolgen; ein Anspruch auf Direktabrechnung mit dem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung besteht jedoch nicht. Leistet der Versicherungsträger nicht, nicht

in voller Höhe oder nicht fristgerecht, so wird der Gebührenschuldner unmittelbar in Anspruch genommen.

(5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(6) Im Falle missbräuchlicher Inanspruchnahme bzw. so genannter böswilliger Alarmierung des Rettungsdienstes und der Rettungsleitstelle ist der Verursacher gebührenpflichtig.

§ 3 - Fälligkeit der Gebühren:

Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig und wie im Gebührenbescheid angegeben zu zahlen. Sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 4 - Stundung, Erlass:

Die Stundung und der Erlass von Gebührenansprüchen richten sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) in Verbindung mit der Abgabenordnung (AO).

§ 5 - Inkrafttreten:

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für den Rettungsdienst vom 04.03.2016 außer Kraft.

**Gebührentarif für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes
laut Gebührensatzung vom _____
- gültig für Rettungsdienst-Einsätze
ab dem 01.01.2019 –**

1. Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes innerhalb des Kreises Heinsberg werden erhoben:
 - a) bei Einsatz eines Rettungswagen (RTW) :

inkl. 25 Patientenkilometer:	639,00 EUR
------------------------------	------------
 - b) bei Krankentransporten (KTW):

inkl. 25 Patientenkilometer:	280,00 EUR
------------------------------	------------
2. Bei einer Inanspruchnahme des Rettungsdienstes in Form eines Transportes wird jeder über den 25. Patientenkilometer hinausgehende Fahrkilometer zusätzlich zu den Gebühren nach Ziffer 1 berechnet mit
 - a) bei Einsatz eines RTW 3,00 EUR
 - b) bei Einsatz eines KTW 2,10 EUR

Die Fahrstrecke bemisst sich nach den tatsächlich gefahrenen Kilometern.
3. Zusätzlich zu den Gebühren nach Ziffer 1. bzw. 2. werden erhoben:
 - a) für die Inanspruchnahme eines
Notarzt-Einsatzfahrzeuges (NEF): 392,00 EUR
 - b) für die Inanspruchnahme eines Notarztes: 320,00 EUR
4. Werden im Rahmen der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes durch einen Rettungstransportwagen oder Krankentransportwagen gleichzeitig mehrere Personen transportiert oder gilt die Inanspruchnahme eines NEF oder eines Notarztes mehreren Personen, so berechnen sich die zu erhebenden Gebühren wie folgt:

Es werden für eine Person die vollen Gebühren und für jede weitere Person 50 v. H. der vollen Gebühren nach den Ziffern 1 bis 3 berechnet. Hieraus wird eine Gesamtsumme gebildet. Die Gesamtsumme wird den Gebührenschuldern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.
5. Die Abgrenzung zwischen KTW und RTW gemäß Ziffer 1 erfolgt entsprechend der ärztlichen Verordnung einer Krankentransportbeförderung (Notwendigkeitsbescheinigung). Bei Fehlen einer ärztlichen Notwendigkeitsbescheinigung wird das tatsächlich in Anspruch genommene Rettungsmittel berechnet.
6. Die Bereitstellung bzw. das zur Verfügung stellen von Rettungsmitteln und Rettungskräften einschließlich Notärzten vor Ort gilt als Inanspruchnahme des Rettungsdienstes im Sinne der Tarifziffern 1. bis 4. und wird gegenüber den Veranlassern/Bestellern entsprechend abgerechnet.
7. Bei missbräuchlicher Inanspruchnahme bzw. so genannter böswilliger (Fehl-) Alarmierung des Rettungsdienstes und der Rettungsleitstelle werden Gebühren gemäß den Tarifziffern 1. bis 4. erhoben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung einschließlich Gebührentarif wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heinsberg, den _____

Der Landrat
Stephan Pusch

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0568/2018

**Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung - 11.
Änderungssatzung (2019)****Beratungsfolge:**

20.11.2018	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
04.12.2018	Kreisausschuss
18.12.2018	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

ja

Leitbildrelevanz:

1

Inklusionsrelevanz:

nein

Für die kostenrechnende Einrichtung „Abfallentsorgung“ gelten im Haushaltsjahr 2018 die Gebühren der Satzung vom 20.04.2005 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 23.12.2016. Diese Gebühren betragen derzeit für Haus- und Sperrmüll, der über die kommunale Sammlung angeliefert wird, und für Abfälle gewerblicher Herkunft einheitlich 119,00 €/t.

Für die Anlieferung von Kleinmengen aus privaten Haushaltungen bis 2 m³ (Kleinanlieferer) werden derzeit Gebühren zwischen 2,00 € und 32,00 € erhoben. Daneben wird eine Grundgebühr gegenüber den kreisangehörigen Kommunen zur Abdeckung der fixen, mengenunabhängigen Vorhaltekosten von 6,68 € pro Einwohner und eine Gebühr zur Finanzierung der Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle aus privaten Haushaltungen, Schulen und Kleingewerbe von 0,75 € pro Einwohner erhoben.

Der Finanzbedarf im Jahre 2019 wird wie in den vergangenen Jahren von den Kosten der Betriebsführung der Standorte Hahnbusch und Rothenbach einschließlich der Entsorgung der Abfälle maßgeblich beeinflusst. Diese Kosten stehen in Abhängigkeit von der Entwicklung der Preisindizes für Lohn, Geräte, Energie, Betriebsgebäude, Investitionsgüter und Verbraucherpreise. Vor diesem Hintergrund ist folgendes Ergebnis festzustellen:

Die Erlöse für Altpapier wurden bis einschließlich 2011 zu 100% an die Kommunen weitergeleitet. Seit 2012 werden im PPK-Verwertungsvertrag des Kreises auch Kostenbestandteile ausgewiesen (Umschlag, Transport); daher wurde die Weiterleitung der Erlöse zunächst auf 50 % reduziert. Da die Erlöse von der Marktpreisentwicklung abhängig sind, sollen die anteilig beim Kreis verbleibenden Einnahmen diese Kostenbestandteile auffangen können. Hier ist vorgesehen, die Weiterleitung der Altpapiererlöse von 50% auf **65%** anzuheben.

Die Grundgebühr, die sich nach den Einwohnerzahlen und der Anzahl der nicht meldepflichtigen Personen in den Kommunen richtet, ist grundsätzlich den allgemeinen Kostensteigerungen anzupassen. Eine Erhöhung der Grundgebühr von 6,68 € auf **7,10 € je Einwohner** ist hiernach erforderlich.

Durch die ab dem 01.10.2010 in Betrieb genommene Schadstoffumschlaganlage auf dem Gelände der Umschlaganlage Gangelt-Hahnbusch konnte bereits in den vergangenen Jahren eine Gebührenreduzierung auf zuletzt 0,75 € je Einwohner erfolgen. Es ist beabsichtigt, die Sonderabfallgebühr für das Jahr 2019 auf **0,80 € je Einwohner** anzuheben.

Die Gewichtsgebühr (= Leistungsgebühr) beinhaltet alle ansonsten nicht abgedeckten Kosten (z. B. Personalaufwendungen, Abschreibungen, u. ä.). Diese Gebühr wird nach den erwarteten Anliefermengen kalkuliert und beträgt derzeit 119,00 €/t. Für 2019 ist diese Gebühr auf **129,00 €/t** anzuheben, um einen ausgeglichenen Haushalt zu erzielen.

Die pauschalen Gebühren für die Anlieferung von kleinen Abfallmengen (Kleinanliefergebühren) sind als Zuschuss kalkuliert und beinhalten dadurch einen Anreiz zur Vermeidung illegaler Abfallablagerungen. Um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen diesen Gebühren und der Leistungsgebühr zu erhalten, soll die Höhe der Gebühren daher für 2019 neu festgesetzt werden. Auf die für die Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 02.10.2018 erarbeitete Gebührenkalkulation wird an dieser Stelle verwiesen (TOP 2 der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 02.10.2018).

Der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr sind als Anlagen der Entwurf der 11. Änderungssatzung sowie eine Synopse beigefügt, welche die Änderungen zur bestehenden Gebührensatzung aufzeigt.

Die Änderungen der Satzungsbestimmungen werden im Einzelnen wie folgt begründet:

zu § 1

redaktionelle Änderung

zu § 4 Abs. 1

Änderung der Gebührenhöhe

zu § 4 Abs. 2:

Änderung der Gebührenhöhe

zu § 4 Abs. 3:

Änderung der Gebührenhöhe

zu § 4 Abs. 4:

Änderung der Gebührenhöhe

zu § 4 Abs. 5:

Änderung der Gebührenhöhe

zu § 5 Abs. 1:

redaktionelle Änderung

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die 11. Änderung der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung vom 20.04.2005 gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 der Kreisordnung NRW wird beschlossen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0567/2018

Satzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung - 12. Änderungssatzung (2019)**Beratungsfolge:**

20.11.2018	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
04.12.2018	Kreisausschuss
18.12.2018	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

ja

Leitbildrelevanz:

1

Inklusionsrelevanz:

nein

Der Kreis bestimmt im Rahmen der Andienungs- und Überlassungspflicht die Übergabe der Abfälle, die von den kreisangehörigen Kommunen gesammelt werden und zur Beseitigung vorgesehen sind und entsorgt diese in den zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen. Die maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen zur Nutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Heinsberg, die hier anzuliefernden Abfallarten, die jeweiligen Annahmekriterien und die Angaben zu den alternativ zu diesen Anlagen drittbeauftragten Einrichtungen sind in der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 und den dazugehörigen Anlagen 1 a, 1 b, 2 a, 2 b und 3 geregelt. Die Abfallsatzung regelt hierbei sowohl das Verhältnis zu den Kommunen als auch zu den Einwohnern des Kreises allgemein.

Für 2019 ergeben sich lediglich redaktionelle Änderungen u. a. aufgrund des am 01.01.2019 in Kraft tretenden Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG). Darüber hinaus ergeben sich Änderungen bei den Sammelgruppen des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG).

Als Anlage zur Einladung der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr ist der Entwurf der 12. Änderungssatzung zur Abfallsatzung sowie eine Synopse beigefügt, die die Änderungen zur bestehenden Satzung über die Abfallentsorgung aufzeigt.

Die Änderungen der Satzungsbestimmungen werden im Einzelnen wie folgt begründet:

zu § 3 Abs. 1 Nr. 2

redaktionelle Änderung

zu § 5 Abs. 3

redaktionelle Änderung

zu § 9 Abs. 2:

redaktionelle Änderung

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die 12. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 der Kreisordnung NRW wird beschlossen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0597/2018

Beschaffung und Einsatz einer smartphone-basierten ErsthelferApp**Beratungsfolge:**

04.12.2018 Kreisausschuss

Finanzielle Auswirkungen:

60.000 €

Leitbildrelevanz:

1

Inklusionsrelevanz:

nein

Bei lebensbedrohlichen Notfällen (Herz-Kreislauf-Stillstand, Bewusstlosigkeit, etc.) ist eine schnelle Einleitung von lebensrettenden Maßnahmen, am besten noch bevor der Rettungsdienst am Notfallort eintrifft, oft entscheidend für das Überleben des Patienten. Jede Minute zählt, auch wenn der Rettungsdienst im Regelfall schon nach wenigen Minuten den Notfallort erreicht.

Die Region Aachen als Zweckverband beabsichtigt zur signifikanten Erhöhung der Überlebenschancen den Einsatz eines smartphone-basierten Alarmierungs-Systems für Ersthelfer (sog. „ErsthelferApp“), das in der Rettungsleitstelle der StädteRegion Aachen/Stadt Aachen sowie den Leitstellen der Kreise Düren, Euskirchen und Heinsberg zum Einsatz kommen soll. Ziel dieses Alarmierungssystems ist es, ergänzend zu den Komponenten des Rettungsdienstes (im Regelfall Rettungswagen und Notarzt und/oder Telenotarzt) Ersthelfer zur Überbrückung der Wartezeit bis zum Eintreffen der Komponenten des Rettungsdienstes vorab an den Notfallort zu dirigieren und von diesen schon erste Rettungsmaßnahmen am Notfallpatienten beginnen zu lassen.

Die Grundidee der smartphone-basierten App besteht darin, dass ein Smartphone, das ein potentieller Ersthelfer bei sich trägt, ständig und überall leicht durch die moderne Funktechnik zu orten ist. Bei Eintritt eines Notfalles an einem bestimmten (geografischen) Ort ist die App in der Lage, festzustellen, ob und welcher potentielle Ersthelfer sich in nächster geografischer Nähe aufhält. Dieser nahebei befindliche Ersthelfer wird dann über die App alarmiert und zum Einsatzort gerufen.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung vom 05.06.2018 die Verwaltung beauftragt, die Einführung einer Ersthelfer-Alarmierungs-App zu prüfen und die konkreten Anforderungen an ein gemeinschaftliches Alarmierungssystem sowie das entsprechende Organisationskonzept zu erarbeiten. In diesem Zusammenhang waren auch die Kosten des Systems zu ermitteln.

Zwischen den beteiligten Kommunen des Zweckverbandes Region Aachen (Stadt Aachen, StädteRegion Aachen, Kreis Düren, Kreis Euskirchen und Kreis Heinsberg) besteht Einigkeit darin, dass der Einsatz einer solchen ErsthelferApp sinnvoll ist und größte Wirksamkeit nur dann erreicht wird, wenn in den genannten Gebietskörperschaften eine einheitliche Lösung umgesetzt wird. Kommunale Grenzen stehen dann einer schnellen Hilfe nicht mehr entgegen. Durch die Berücksichtigung von Ein- und Auspendlern in allen betroffenen Rettungsdienstbe-

zirken wird die Zahl der potentiellen und verfügbaren Ersthelfer deutlich erhöht.

Nachdem zwischen den Gebietskörperschaften das Anforderungsprofil für eine solche ErsthelferApp abgestimmt und festgeschrieben worden ist, soll nunmehr auf der Grundlage dieses Anforderungsprofils in die Beschaffungsphase eingetreten werden.

Der Zweckverband Region Aachen, dessen Verbandsvorsteher der Landrat des Kreises Heinsberg ist, hat sich bereit erklärt, die Beschaffung für die beteiligten Gebietskörperschaften zu koordinieren. Die Beschaffung soll auf der Basis einer noch durchzuführenden Ausschreibung, die für alle Gebietskörperschaften bindend ist, vom Zweckverband Region Aachen unter enger Einbindung der Vergabestelle bei der Kreisverwaltung Heinsberg durchgeführt werden. Die beteiligten Gebietskörperschaften verpflichten sich, das Ergebnis des durchzuführenden Vergabeverfahrens für ihre jeweilige Beschaffung zu übernehmen.

Bei der Stadt Aachen befindet sich eine den Anforderungen genügende ErsthelferApp im Rahmen eines Pilotprojektes im Einsatz. Die für den Einsatz dieser bzw. einer vergleichbaren ErsthelferApp im Kreis Heinsberg überschläglich ermittelten Kosten (Personalkosten für die Implementierung und Koordination sowie Sachkosten für die Softwarebeschaffung) betragen ca. 60.000 €/Jahr für den Kreis Heinsberg. Entsprechende Haushaltsmittel sind für das Jahr 2019 und die Folgejahre eingeplant und im aktuellen Entwurf des Kreishaushaltes bereits enthalten.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt, dass sich der Kreis Heinsberg der vorgesehenen Verfahrensweise anschließt und die Beschaffung der ErsthelferApp über den Zweckverband Region Aachen vornehmen lässt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0536/2018/1

**Antrag der Fraktion Freie Wähler vom 21.04.2018 betr. Einführung des Begriffs
"Kreiskulturerbe"****Beratungsfolge:**

05.06.2018	Kreisausschuss
19.11.2018	Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus
04.12.2018	Kreisausschuss
18.12.2018	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

nein

Leitbildrelevanz:

09

Inklusionsrelevanz:

nein

Die Fraktion Freie Wähler hat mit Schreiben vom 21.04.2018 einen Antrag im Kreistag des Kreises Heinsberg betr. Einführung des Begriffs „Kreiskulturerbe“ und Erstellung der Liste von Kreiskulturerbeobjekte gestellt. Dieser war als Anlage der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus beigefügt.

In der Sitzung des Kreisausschusses am 05.06.2018 hat Landrat Pusch hierzu wie folgt ausgeführt:

„Der Antrag zielt darauf ab, die Begrifflichkeit „Kreiskulturerbe“ einzuführen und eine eigenständige Bestandsliste auf Kreisebene zu erstellen.

Im Kreis Heinsberg wurden lt. Denkmalstatistik bis zum 31.12.2016 insgesamt 1.608 Denkmäler unter Schutz gestellt und vier Denkmalbereiche ausgewiesen. Aufgabe des Denkmalschutzes (§ 1 DSchG) ist es, Denkmäler zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen, wissenschaftlich zu erforschen und der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich zu machen.

Der Denkmalschutz umfasst gemäß § 2 DSchG

- Baudenkmäler, die aus baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen bestehen, sowie Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen;
- Denkmalbereiche, die aus Mehrheiten von baulichen Anlagen bestehen. Dies können z. B. Stadtgrundrisse, Ortsbilder, Siedlungen, Straßenzüge oder bauliche Gesamtanlagen sein sowie deren engere Umgebung, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend ist;
- Bodendenkmäler, dies sind bewegliche oder unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden.

Zuständig für die Führung der Denkmallisten sowie alle sonstigen denkmalrechtlichen Entscheidungen sind originär die Städte und Gemeinden als Untere Denkmalbehörden.

Diese entscheiden im Benehmen mit dem Landschaftsverband (LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Pulheim/LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn) über die Eintragung und erteilen einen Bescheid.

Die Stadtmauer in Gangelt ist sowohl als Baudenkmal (Lfd.-Nr. 61 Bruchtor in Gangelt (22.11.1990), Lfd.-Nr. 62 Heinsberger Tor in Gangelt (22.11.1990) und Lfd.-Nr. 75 Pulverturm und Stadtmauer in Gangelt (12.03.2002)) als auch als Bodendenkmal (Nr. 2 Stadtbefestigung, Mauer und Graben, (15.10.1987)) in die Denkmalliste eingetragen.

Die Baudenkmäler im Kreisgebiet wurden von Herrn Dr. Kieser vom LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland in den Heimatkalendern der Jahre 2004 bis 2018 - nach Stadtgebieten geordnet - beschrieben und teilweise fotografisch dargestellt. Hierbei verweist er an mehreren Stellen auf die von einer Privatinitiative erstellte Internet-Seite www.limburg-bernd.de, auf der die bis Januar 2012 eingetragenen Denkmäler im Kreis Heinsberg mit Bildern und Textbeiträgen Interessierten zugänglich gemacht werden.

Der Landschaftsverband Rheinland führt ebenfalls auf der Internetplattform KuLaDig (www.kuladig.de) ein digitales Informationssystem über die historische Kulturlandschaft und das landschaftliche kulturelle Erbe. Die Stadtmauer in Gangelt ist mit den Turmtoren auf dieser Seite bereits als Bestandteil des Kulturlandschaftsbereiches dargestellt.

Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH (WFG) arbeitet derzeit zusammen mit den Gemeinden Gangelt, Selfkant und Waldfeucht an der Erstellung von Flyern für die Bewerbung der Tourismusmarke „Der Selfkant im Heinsberger Land“. Hierbei handelt es sich um ein Gemeinschaftsprojekt der beiden Tourismusmarken „Der Selfkant“ und „Heinsberger Land“. Die Gestaltung der jeweils vier Flyer pro Kommune erfolgt über die WFG. In einem der Flyer wird der historische Stadtkern Gangelt mit den Resten der Stadtmauer und den Toren touristisch beworben.

Ein Hinweis auf die Stadtmauer Gangelt befindet sich auch im Sach- und Heimatkundebuch „Kreis Heinsberg ganz nah“, das vom Kreis Heinsberg herausgegeben und seit dem Jahr 2008 allen Grundschülern und Grundschülerinnen im Kreis Heinsberg in der 3. Klasse zur Verfügung gestellt und im Unterricht verwandt wird. Im Zeitraum 2008 bis 2017 wurden insgesamt ca. 24.400 Exemplare an die Grundschulen ausgeliefert.

Der Begriff „Kreiskulturerbe“ wäre rechtlich nicht relevant, inhaltlich nicht ohne weiteres definierbar und ohne Mehrwert für die Bevölkerung, führt aber zu einem erheblichen administrativen Aufwand.

Im Übrigen ist keine Änderung des Flächennutzungsplanes und der gleichzeitigen Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vor der Gangelter Stadtmauer erfolgt. Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Gangelt hat sich in seiner Sitzung am 08.05.2018 nicht mit der Angelegenheit befasst, da der Antragsteller seinen Antrag noch vor der Sitzung zurückgezogen hat.“

Fraktionsvorsitzender Schreinemacher (FW) hat in der Sitzung des Kreisausschusses den Antrag mündlich dahingehend ergänzt, dass es bei dem Begriff „Kreiskulturerbe“ nicht nur um Denkmäler und Gebäude gehe, sondern auch um Schützenbruderschaften oder dergleichen, d. h. um Objekte, die nicht dem Denkmalschutz unterliegen, aber dennoch schützenswert seien. Die Mitglieder des Kreisausschusses verständigen sich darauf, den Antrag an den Fachausschuss zu verweisen.

Der Kreis Heinsberg ist sich seiner Verantwortung gegenüber der Pflege von Tradition und Brauchtum bewusst und bewahrt das Andenken an das kulturelle Erbe beispielsweise durch die im 5-Jahres-Rhythmus aktualisierte Museumskonzeption. Im Sach- und Heimatkundebuch des Kreises werden regional bedeutsame Objekte mit Bezug zur Kultur und Historie des Kreises Heinsberg beschrieben. Auch im jährlich erscheinenden vom Kreis Heinsberg herausgegebenen Heimatkalender sowie im Weiterbildungsprogramm der Kreisvolkshochschule werden diese Themen aufgegriffen. Die WFG ist ein kompetenter Ansprechpartner in touristischen Angelegenheiten. Auf der Homepage <https://heinsberger-land.de> wird über Kunst, museale Einrichtungen, Schützenfeste, Stadtfeste, Kirmes und vieles mehr informiert. Das Schützenwesen wurde im Jahr 2015 in das bundesweite Verzeichnis „Immaterielles Kulturerbe“ aufgenommen. Auf Landesebene wurde erst kürzlich die rheinische Martinstradition „Sankt Martin“ als „Immaterielles Kulturerbe“ in Nordrhein-Westfalen anerkannt. Im Übrigen wird auf die obige Stellungnahme des Landrats hinsichtlich der rechtlichen und inhaltlichen Relevanz sowie des administrativen Verwaltungsaufwandes verwiesen.

In der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus erklärt Ausschussmitglied Wolter, dass Punkt 3.) des Antrages vom 21.04.2018 zurückgezogen werde. Er verliest eine Erklärung, die der Niederschrift zur Sitzung des Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus als **Anlage** beigelegt ist. Ausschussvorsitzender Dahlmanns gibt zu bedenken, dass die Begrifflichkeit „Kreiskulturerbe“ keine rechtliche Relevanz habe; auch ohne Einführung des Begriffs werde der Kreis Heinsberg Traditionen und Brauchtum schützen. Die Ausschussmitglieder Dr. Leonards-Schippers, Moll, Schürgers und Sprenger unterstützen die Zielrichtung des Antrages zwar grundsätzlich, halten eine konkrete Umsetzung aber für äußerst schwierig und begründen damit ihre ablehnende Haltung. Ausschussmitglied Otten stellt den Antrag als lobenswert heraus und befürwortet diesen. Nach einer weiteren Diskussion wird über den Antrag

1. Der Begriff „Kreiskulturerbe“ soll in den Sprachgebrauch des Denkmalschutzes, der Stadtplanung, der Regionalplanung und der Tourismusförderung im Kreis Heinsberg aufgenommen werden.
2. Der Kreistag beauftragt den Ausschuss für Tourismus, Kultur und Partnerschaft mit der Erarbeitung einer Liste von schützens- und erhaltenswerten Objekten im Kreis Heinsberg, die als Kreiskulturerbe benannt werden.
3. -zurückgezogen-
4. Der Kreistag beauftragt die WFG „Heinsberger Land“, die benannten Kreiskulturerbeobjekte in das Tourismuskonzept aufzunehmen und dem Fachausschuss einmal jährlich zu berichten.
5. Die Liste der Kreiskulturerbeobjekte soll allen Schulen im Kreis Heinsberg für Unterrichtszwecke zur Verfügung gestellt werden. Die Schulen sollen gebeten werden, dies unter dem Oberbegriff „Heimatqualität“ in den Unterricht aufzunehmen.

abgestimmt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0580/2018

Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN gemäß § 5 GeschO vom 07.11.2018 betreffend "Einrichtung einer Frauenberatungsstelle"

Beratungsfolge:

21.11.2018	Ausschuss für Gesundheit und Soziales
04.12.2018	Kreisausschuss
18.12.2018	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

können nicht beziffert werden

Leitbildrelevanz:

1; 2; 4

Inklusionsrelevanz:

ja

Es wird auf den der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 21.11.2018 als Anlage beigefügten Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 07.11.2018 verwiesen.

Frau Astrid van der Kruijssen, stellvertretende Leiterin des Amtes für Soziales, nimmt in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Bereits in 2008 wurde vom Sozialdienst katholischer Frauen/ Männer (SKF/M) ein Antrag auf Einrichtung/Förderung einer Frauenberatungsstelle beim Kreis Heinsberg gestellt. Der Antrag wurde über den Landschaftsverband Rheinland dem seinerzeit zuständigen Landesministerium zugeleitet, danach aber vom SKF/M nicht weiter verfolgt.

Einen weiteren Antrag auf Übernahme der ungedeckten Kosten zur Einrichtung einer allgemeinen Frauenberatungsstelle im Kreis Heinsberg reichte der SKF/M im Zuge der Neukonzeption der Leistung „Frauenhaus“ am 24.10.2016 ein und erweiterte diesen mit Schreiben vom 27.12.2016 zusätzlich auf die Übernahme der ungedeckten Kosten einer Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt.

Die mit dem SKF/M geführten Gespräche führten im Ergebnis zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Kreis und dem SKF/M über die Erbringung und Vergütung von psychosozialer Betreuung nach § 16a SGB II bzw. Beratung und Unterstützung nach § 11 SGB XII für Frauen mit Gewalterfahrung (Frauenberatung).

Diese noch bis zum 31.12.2018 gültige Leistungsvereinbarung deckt sowohl den präventiven Beratungsbedarf (ohne Bezug zu einem Frauenhausaufenthalt) als auch den nachgehenden Beratungsbedarf von Frauen nach Aufenthalt im Frauenhaus.

Im Zeitraum vom 01.01. bis 30.09.2018 wurde diese vom Kreis bereit gestellte Leistung lediglich von 20 Frauen in Anspruch genommen. Davon wurden 19 Frauen präventiv und nur 1

nachgehend beraten, wobei mehr als die Hälfte der Beratungszeit von 99,25 Stunden für lediglich 2 Frauen und ein Viertel der Beratungszeit für die eine nachgehende Frauenberatung aufgewendet wurde. Die durchschnittliche Beratungszeit in den ersten 9 Monaten des Jahres 2018 belief sich daher auf lediglich rund 11 Stunden/Monat und damit auf 0,07 Anteile einer Vollzeitstelle.

Die nachgehende Frauenberatung soll aufgrund des Sachzusammenhangs mit dem Frauenhausaufenthalt ab dem 01.01.2019 über eine separate Leistungsvereinbarung mit dem SKF/M erbracht werden. Demgegenüber muss die zu erbringende Leistung „präventive Frauenberatung“ aus vergaberechtlichen Gründen jedem geeigneten Leistungsanbieter zugänglich gemacht und daher ebenfalls in eine separate Leistungsvereinbarung gefasst werden.

Die Einrichtung einer Frauenberatungsstelle setzt voraus, dass Personal ausschließlich mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betraut sowie dass die erforderliche Infrastruktur (Büroausstattung, Räumlichkeiten, ADV etc.) vorzuhalten ist.

Aus Sicht der Verwaltung rechtfertigen die Nachfragezahlen die Einrichtung einer Frauenberatungsstelle nicht. Eine solche mit der im Antrag beschriebenen Ausstattung erscheint in dieser Hinsicht als überdimensioniert. Die v. g. Nachfragezahlen der Beratungen belegen, dass die Auslastung einer solchen Stelle im Kreis Heinsberg bei Weitem nicht zu erreichen ist.

Dem Beratungsbedarf im Kreis Heinsberg wird mit dem Instrument der in der Leistungsvereinbarung beschriebenen „Beratungseinheit“ wirksam entsprochen.

Darüber hinaus wird auf die im Kreis Heinsberg bereits bestehenden Beratungsangebote verwiesen: Frauenberatung der AWO, Hückelhoven, Hilfefon Gewalt gegen Frauen (17 Sprachen), Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen AWO und Donum Vitae, s. auch Psychosoziales Adressbuch des Kreises Heinsberg S. 165 ff..

In der sich anschließenden Diskussion bekräftigten Ausschussmitglied Schwinkendorf und Ausschussmitglied Röhrich die Forderung, eine förmliche Frauenberatungsstelle einzurichten. Ausschussmitglied Reyans stellte für die CDU-Fraktion den Antrag, die von der Verwaltung beschriebene Form der Frauenberatung durch Beratungseinheiten beizubehalten.

Ausschussvorsitzender Dr. Kehren stellte daraufhin sowohl den gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und von Bündnis 90/DIE GRÜNEN als auch den Antrag der CDU-Fraktion zur Abstimmung.

Beschlussvorschlag der Fraktionen der SPD und von Bündnis 90/DIE GRÜNEN:

Es wird eine Frauenberatungsstelle im Kreis Heinsberg eingerichtet. Frauen, die physischer bzw. psychischer Gewalt ausgesetzt sind, können sich an diese Stelle wenden. Im Haushaltsplan 2019 sind die entsprechenden Mittel zur Verfügung zu stellen.

Es ist erforderlich, dass eine qualifizierte Fachkraft (Dipl. Psychologin/ Dipl. Sozialpädagogin mit Zusatzausbildung o. Ä.) zwecks Beratung zur Verfügung steht und die Räumlichkeiten zentral, aber neutral liegen und behindertengerecht gestaltet werden. Urlaubs- und Krankheitsvertretung sowie Supervision für die Mitarbeiterin bzw. zwei Teilzeitkräfte sollen gewährleistet sein. Die Daten der Beratungsstelle wie Adresse und Kontaktdaten sowie Öffnungszeiten sind zu veröffentlichen und zu bewerben.

Ebenfalls wird eine enge Zusammenarbeit mit vorhandenen sozialen Einrichtungen, insbesondere mit dem Frauenhaus, und weiteren Netzwerken vorausgesetzt.

Beschlussvorschlag der CDU-Fraktion:

Es wird die von der Verwaltung beschriebene Form der präventiven Frauenberatung durch Beratungseinheiten, die von geeigneten Anbietern erbracht werden können, beibehalten.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0579/2018

Antrag der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN gemäß § 5 GeschO vom 12.10.2018 betreffend "Kostenloser Zugang zu Verhütungsmitteln für Frauen mit geringem Einkommen"

Beratungsfolge:

21.11.2018	Ausschuss für Gesundheit und Soziales
04.12.2018	Kreisausschuss
18.12.2018	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	können nicht beziffert werden
----------------------------------	-------------------------------

Leitbildrelevanz:	1; 2
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Es wird auf den der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 21.11.2018 als Anlage beigefügten Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 12.10.2018 verwiesen.

Herr Andreas Louven, Leiter des Amtes für Soziales, nimmt in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Kosten für empfängnisverhütende Mittel können grundsätzlich nicht als sozialhilferechtlicher Bedarf anerkannt und leistungsmäßig berücksichtigt werden.

Die Gewährung von Leistungen zur Bestreitung von Kosten für Empfängnisverhütungsmittel einer über 20-jährigen Person ist als Hilfe zur Gesundheit im Rahmen der Sozialhilfe ebenso ausgeschlossen wie im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung (Urteil des BSG vom 15.11.2012 -B 7 SO 6 /11 R).

Auch nach den anderen Kapiteln des SGB XII und nach dem SGB II besteht nicht ohne Weiteres die Möglichkeit, Leistungen für diesen Zweck zu erbringen, insbesondere nicht als Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel des SGB XII.

Damit sind die Kosten für empfängnisverhütende Maßnahmen bzw. Mittel grundsätzlich aus dem vorhandenen Einkommen bzw. der Regelleistung zu zahlen.

Allerdings ist zu prüfen, ob es sich um einen besonders gelagerten Einzelfall handelt, in dem sich ein höherer Anspruch auf der Grundlage einer unabwiesbaren, erheblich vom durchschnittlichen Bedarf abweichenden Bedarfslage ergibt, der dann mit einer abweichenden Regelsatzfestsetzung gemäß § 21. Abs. 6 SGB II bzw. § 27a Abs. 4 Satz 1 SGB XII begegnet werden kann.

Fest steht damit, dass im Regelfall Leistungen zur Beschaffung von Verhütungsmitteln nicht

gewährt werden.

Diese Situation wird in der Literatur seit Jahren kontrovers diskutiert. Der Literatur ist ebenso zu entnehmen, dass es in der kommunalen Landschaft verschiedene Ansätze gibt, bei bedürftigen Personen – freiwillig – entsprechende Leistungen zu erbringen.

Bereits im Jahre 2008 haben Donum Vitae e.V. und der AWO Kreisverband Heinsberg e. V. die Einrichtung eines „Fonds zur Finanzierung von Sterilisationen in besonderen finanziellen Notlagen“ vorgeschlagen. Nach Prüfung der Angelegenheit und Erörterung mit den Vorsitzenden der seinerzeit im Kreistag vertretenen Fraktionen wurde damals entschieden, keine Kreismittel für die Gründung eines derartigen Fonds im Wege einer freiwilligen Leistung zur Verfügung zu stellen. Vielmehr sollte die Möglichkeit eröffnet werden, spezielle Bedarfsfälle an den Kreis heranzutragen, um über das Fachamt im Einzelfall eine Entscheidung zur Übernahme von Sterilisationskosten treffen zu lassen. Begründet wurde dies damit, dass eine direkte Gewährung von Hilfen zur Gesundheit nach dem 5. Kapitel des SGB XII als Ersatz oder Aufstockung der nach dem SGB V nicht zu erbringenden Leistungen für die Empfängnisverhütung rechtlich nicht vertretbar sei.

Im Jahr 2011 stellten dann beide o. g. Vereine einen Antrag auf Einrichtung eines „Verhütungsmittelfonds für Einkommensschwache“. Auch diesem Antrag wurde mit der o. g. Begründung nicht entsprochen.

Seit 2009 erbringt das Amt für Soziales des Kreises Heinsberg absprachegemäß in besonders gelagerten Einzelfällen, die über die AWO Schwangerschaftsberatungsstelle oder über die Beratungsstelle Donum Vitae an das Amt herangetragen werden, in Zusammenarbeit mit diesen Stellen gegebenenfalls Leistungen zur Sterilisation. Es werden dann die entsprechenden Kosten gezahlt.

Danach sind in den letzten Jahren jeweils in ein bis zwei Fällen Leistungen erbracht worden:

2018: 2 Fälle
 2017: Fehlanzeige
 2016: 1 Fall
 2015: 1 Fall
 2014: Fehlanzeige
 2013: 1 Fall
 2012: 1 Fall
 2011: Fehlanzeige
 2010: 2 Fälle.

Nicht bekannt ist dem Amt für Soziales, ob und in wie vielen Fällen darüber hinaus in den o. g. Beratungsstellen oder im Jobcenter bzw. in den kommunalen Sozialämtern Hilfe zur Beschaffung von empfängnisverhütenden Maßnahmen bzw. Mitteln nachgefragt wurde.

Nach wie vor ist die Verwaltung der Auffassung, dass die regelhafte Gewährung von Leistungen zur Beschaffung von Verhütungsmitteln an Frauen oder Männer mit geringem Einkommen auf Grund der Rechtslage nicht möglich ist. Die Versorgung in Notfällen im Hinblick auf Sterilisationen ist bereits sichergestellt. Die Verwaltung nimmt den Antrag allerdings zum Anlass, die Zusammenarbeit mit den Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen bezüglich der Versorgung mit Verhütungsmitteln in besonders gelagerten Einzelfällen zu optimieren. Ein diesbezügliches Weisungsrecht gegenüber dem Jobcenter hat der Kreis allerdings nicht.

Mit der Einrichtung eines Fonds im Sinne des Antrages würde der Kreis Heinsberg freiwillige Leistungen erbringen, die die der gesetzlichen Krankenversicherung und der Sozialhilfe übersteigen.

Erforderlich ist die Erstellung einer Konzeption, in der mindestens die Höhe der Fondseinlage, der berechnete Personenkreis, die Leistungsvoraussetzungen, Modalitäten der Leistungserbringung sowie der dem Kreis entstehende Personal- und Sachaufwand beschrieben sind.

Soweit beabsichtigt ist, Dritte – z. B. die o.g. Beratungsstellen - mit der Erstellung der Konzeption und/oder der Leistungserbringung aus dem Fonds zu beauftragen, sind hierbei die vergaberechtlichen Vorschriften einzuhalten.

Der Vollständigkeit halber wird auch auf die Kostenübernahme von Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen hingewiesen. Das Land NRW ist im Rahmen bestimmter Vermögens- und Einkommensgrenzen gesetzlich verpflichtet, die Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch nach Beratungsreglung zu übernehmen. Die Kostenübernahme muss vor dem Schwangerschaftsabbruch bei der jeweiligen gesetzlichen Krankenversicherung beantragt werden.

Im Ergebnis einigen sich die Ausschussmitglieder im Ausschuss für Gesundheit und Soziales auf folgenden Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, in Vorüberlegungen zur Erstellung eines Konzepts zur Erbringung von Leistungen zur Familienplanung einzutreten.